

# **Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam**

---

Nummer 219b

---

Potsdam, 20.08.2014

## **Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign (B. A.), Kommunikationsdesign (B. A.), Produktdesign (B. A.) und für den Masterstudiengang Design (M. A.) des Fachbereichs Design**

### **Allgemeine Bestimmungen (Teil 1) und Besondere Bestimmung (Teil 2)**

---

Herausgeber:  
Präsident der Fachhochschule Potsdam  
Kiepenheuerallee 5  
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08  
14406 Potsdam

**Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge  
des Fachbereichs Design - Allgemeine Bestimmungen (Teil 1) und Besondere Bestimmungen (Teil 2)**

**Inhalt:**

<b>Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam .....</b>	<b>3</b>
<b>TEIL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>Abschnitt I: Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Akademische Grade .....	3
§ 3 Zugangsberechtigung und Zulassung zum Studium .....	3
§ 4 Umfang und Aufbau des Studiums .....	3
<b>Abschnitt II: Prüfungen.....</b>	<b>4</b>
§ 5 Prüfungsausschuss .....	4
§ 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....	5
§ 7 Prüfungsleistungen .....	5
§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen .....	6
§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen .....	6
§ 10 Projektarbeit und Projektwochen.....	6
§ 11 Präsentation und Kolloquium .....	7
§ 12 Zwischenprüfung in den Bachelorstudiengängen I/6 Kolloquium .....	7
§ 13 Abschlussarbeit: Bachelor- und Masterarbeit.....	8
§ 14 Antrag, Ausgabe und Abgabe der Bachelor- und Masterarbeit.....	8
§ 15 Bewertung und Wiederholung der Bachelor – und Masterarbeit .....	10
§ 16 Präsentation und Kolloquium der Bachelor – und Masterarbeit .....	10
§ 17 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungs- und Prüfungsteilleistungen .....	10
§ 18 Gesamtnoten und Bestehen der Bachelor- und Masterprüfung .....	11
§ 19 Wahlfächer .....	12
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß.....	12
§ 21 Bestehen und Nichtbestehen .....	12
§ 22 Wiederholung .....	13
§ 23 Ungültigkeit von Bachelor- oder Master-Prüfung und von Modulprüfungen .....	13
§ 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie vergleichbaren Leistungen ..	13
§ 25 Bachelor-/Mastergrad .....	14
§ 26 Zeugnis, Diploma Supplement.....	14
§ 27 Bachelor-/Master-Urkunde .....	15
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten.....	15
<b>Abschnitt III: Einstufungsprüfung für Bachelorstudiengänge.....</b>	<b>15</b>
§ 29 Zweck und Antrag zur Einstufungsprüfung/Zuständigkeit .....	15
<b>TEIL 2 BESONDERE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>16</b>
<b>Abschnitt IV: Studiengangsspezifische Bestimmungen.....</b>	<b>16</b>
§ 30 Zulassungsvoraussetzung zur modulübergreifende Prüfung „I/6 Kolloquium“ .....	16
§ 31 Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorprüfung .....	16
<b>Abschnitt V: Inkrafttreten .....</b>	<b>17</b>
§ 33 Übergangsregelung.....	17
§ 34 Inkrafttreten.....	17

## **TEIL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Abschnitt I: Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) hat der Fachbereichsrat Design am 14.05.2014 nachfolgende Prüfungsordnung–Allgemeine Bestimmungen (Teil 1) und Besondere Bestimmungen (Teil 2) - für die Bachelor-studiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign sowie den Masterstudiengang Design erlassen. Der Senat der Fachhochschule Potsdam nahm die vorliegende Fassung am 04.06.2014 zustimmend zur Kenntnis.

#### **§ 2 Akademische Grade**

- (1) Der Fachbereich Design bietet die Studiengänge Kommunikationsdesign, Produktdesign und Interfacedesign mit den Abschlüssen „Bachelor of Arts“ und konsekutiv den Masterstudiengang Design mit dem Abschluss „Master of Arts“ an.
- (2) Der Bachelorgrad bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines entsprechenden Studiengangs. Der Abschluss und die Verleihung des akademischen Grades setzt die Absolvierung der studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß der jeweiligen Besonderen Bestimmungen (Teil 2) und der Bachelorarbeit für die Bachelorstudiengänge voraus. Die auf den jeweiligen Studiengang bezogenen Studienziele werden in der Studienordnung, ABK Nr. 219 vom 08.05.2013, für die Designstudiengänge genannt.
- (3) Mit dem Bachelorgrad wird die grundsätzliche Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt. Die Zulassung zum Masterstudiengang wird in der Auswahl- und Feststellungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang, ABK Nr. 222 vom 08.05.2013, Design geregelt.
- (4) Der Mastergrad bildet den erweiterten berufsqualifizierenden künstlerisch-wissenschaftlichen Abschluss eines entsprechenden Studiengangs. Der Abschluss und die Verleihung des akademischen Grades setzt die Absolvierung der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit gemäß der jeweiligen Besonderen Bestimmungen (Teil 2) für den Masterstudiengang voraus. Die auf den Studiengang bezogenen Studienziele werden in den zugehörigen Studienordnun-

gen, ABK Nr. 218 vom 08.05.2013, für den Masterstudiengang genannt. Mit dem Erreichen des Mastergrades wird grundsätzlich die Eignung für die Aufnahme eines Promotionsstudiums festgestellt.

#### **§ 3 Zugangsberechtigung und Zulassung zum Studium**

- (1) Für die Zugangsberechtigung zum Studium gelten die Regelungen des § 9 BbgHG. Für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen ist die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung gemäß § 9 Abs. 1, 2, 3 und 4 BbgHG Voraussetzung.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge ist der Nachweis der studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die in einem besonderen Verfahren festgestellt wird. Dieses Verfahren ist in der Auswahl- und Feststellungsprüfungsordnung, ABK Nr. 221 vom 08.05.2013 des Fachbereichs Design geregelt.
- (3) Die Zulassung zum Bachelorstudium erfolgt entsprechend der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Potsdam in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.
- (4) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang sind auf der Grundlage von § 9 Abs. 5 u. 6 des BbgHG in der Auswahl- und Feststellungsprüfungsordnung, ABK Nr. 221 vom 08.05.2013, als spezielle fachliche Anforderungen zum Studium festgelegt.
- (5) Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis der studienbezogenen Eignung, die in einem besonderen Verfahren festgestellt wird. Dieses Verfahren ist in der Auswahl- und Feststellungsprüfungsordnung, ABK Nr. 222 vom 08.05.2013 für den Masterstudiengang Design geregelt. Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt entsprechend.

#### **§ 4 Umfang und Aufbau des Studiums**

- (1) Die Studiengänge sind vollständig modularisiert. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit ECTS-Anrechnungspunkten (Credits) versehene Einheit, die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgeschlossen wird. Die Module wiederum sind einzelnen Modulgruppen zugeordnet, in denen die Module je nach Studiengang frei wählbar sind. Näheres regelt die Studienordnung, ABK-Nr. 218 vom 08.05.2013, des Fachbereichs Design. Der Ar-

- beitsaufwand ergibt sich aus dem Besuch von Lehrveranstaltungen (Präsenzzeiten), dem Selbststudium und den Prüfungszeiten.
- (2) Die Bachelorstudiengänge sind in Studienabschnitt 1 und 2 unterteilt. Der erste Studienabschnitt umfasst die Basismodule und schließt in der Regel im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des 3. Semesters mit der studienbegleitenden Modulprüfung „I/6 Kolloquium“ ab. Der zweite Studienabschnitt umfasst die Vertiefungsmodule sowie das Praxissemester und schließt nach dem 8. Semester mit der studienbegleitenden Bachelorprüfung ab. Die Bachelorprüfung besteht aus den geforderten Modulprüfungen des 2. Studienabschnitts sowie der Bachelorarbeit ergänzt um eine Präsentation mit anschließendem Kolloquium.
  - (3) Die Masterprüfung besteht aus den geforderten Modulprüfungen und der Masterarbeit ergänzt um eine Präsentation mit anschließendem Kolloquium.
  - (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zur Erlangung des Bachelorgrades müssen 240 ECTS-Punkte erworben werden. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 ECTS-Punkte benötigt. Für den Erwerb eines Anrechnungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.
  - (5) Studierenden, die wegen persönlicher Gründe nicht in der Lage sind ein Vollzeitstudium zu betreiben, wird im Einzelfall ein Studium auch in Teilzeitform ermöglicht; weiteres regelt die Studienordnung, ABK-Nr. 218 vom 08.05.2013, des Fachbereichs Design und die Immatrikulationsordnung der FHP in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.
4. als beratende Mitglieder können Vertreterinnen/Vertreter der betroffenen Studiengänge hinzugezogen werden,
  5. in Fragen des Praxissemesters ist der/die Praktikumsbeauftragte des Fachbereichs mit den jeweiligen Praktikumsbetreuern/innen zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen, ihre ordnungsgemäße Durchführung und für die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Das Prüfungsamt ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die Prüfungsakten und die Prüfungsstatistik.
  - (3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen bestellt, die/der Vorsitzende und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Eine Wiederwahl oder eine Wiederbestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist möglich. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
  - (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden übertragen. Widerspruchsentscheidungen in Prüfungsangelegenheiten trifft der Prüfungsausschuss insgesamt.
  - (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin/einem Professor wahrgenommen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner jeweiligen Mitglieder; dabei muss die Mehrheit der Professorinnen/Professoren gewährleistet bleiben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen sie nicht teil. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studen-

## **Abschnitt II: Prüfungen**

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
    1. drei Professorinnen/Professoren, darunter der/die Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter,
    2. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben,
    3. eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter,
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen, ihre ordnungsgemäße Durchführung und für die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Das Prüfungsamt ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die Prüfungsakten und die Prüfungsstatistik.
  - (3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen bestellt, die/der Vorsitzende und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Eine Wiederwahl oder eine Wiederbestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist möglich. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
  - (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden übertragen. Widerspruchsentscheidungen in Prüfungsangelegenheiten trifft der Prüfungsausschuss insgesamt.
  - (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin/einem Professor wahrgenommen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner jeweiligen Mitglieder; dabei muss die Mehrheit der Professorinnen/Professoren gewährleistet bleiben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen sie nicht teil. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studen-

tische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungsverfahren befinden.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6**

### **Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Die Prüfungsleistungen der Lehrmodule werden von den jeweiligen Lehrenden abgenommen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt zwei Prüfende für die Bachelor- bzw. Masterarbeit.
- (3) Zu Prüfenden können nur Professorinnen/Professoren, Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte bestellt werden. Eine Betreuerin/ein Betreuer der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit soll hauptamtlich Lehrende/Lehrender sein, wobei für spezielle Themen auch Außengutachterinnen/Außengutachter bestellt werden können. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.
- (4) Zum Prüfenden oder Beisitzenden bei mündlichen Prüfungen kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig; es gilt für sie § 5, Abs. 6 entsprechend.
- (6) Bei den Bachelorarbeiten werden die Erst- und Zweitgutachterinnen/Erst- und Zweitgutachter i.d.R. vom Prüfungsausschuss bestellt und sollen den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Für die Masterarbeit können die Studierenden die Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (7) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen/Prüfer, Termine und Orte der Prüfungen rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

## **§ 7**

### **Prüfungsleistungen**

- (1) Bachelor- und Masterstudiengänge beinhalten eine Abschlussarbeit (Bachelor-/Masterarbeit) gemäß § 13 mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen

Fach selbstständig nach künstlerisch-gestalterisch und/oder theoretisch-wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Modulbezogene Prüfungsleistungen finden studienbegleitend statt. Gegenstand einer Prüfungsleistung sind die Inhalte des zugehörigen Moduls. Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungsleistungen (gemäß § 8)
2. schriftliche Prüfungsleistungen (gemäß § 9)
3. Projektarbeiten (gemäß § 10)
4. Präsentation und Kolloquium (gemäß § 11)

- (3) Prüfungsleistungen werden in Form von Präsentationen und Kolloquien, Fach- bzw. Prüfungsgesprächen, Referaten, Klausuren, praktischen Übungen, Hausarbeiten, Berichten, fachlich begründeten Zielvereinbarungen oder anderen adäquaten Formen erbracht.
- (4) Jedes Modul wird in der Regel mit einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen. Aufgrund der Modulgröße, des inhaltlichen Aufbaus oder der Besonderheiten des Fachs können Modulprüfungen auch aus mehreren benoteten Leistungsnachweisen bestehen.
- (5) Gegenstand der Prüfungsleistung sind die Inhalte des zugehörigen Moduls, das aus mehreren Leistungsnachweisen bestehen kann. Es wird zwischen benoteten und unbenoteten Leistungsnachweisen unterschieden. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird nur dann mit einem benoteten bzw. unbenoteten Leistungsnachweis bescheinigt, wenn die geforderte Studienleistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet bzw. bestanden wurde. Die Leistungsnachweise sind als studienbegleitende Teilprüfungsleistungen innerhalb eines Moduls zu verstehen und machen einen bestimmten Anteil (Credit Point) an der Gesamtnote des Moduls aus. Mit dem Erwerb der Leistungsnachweise nach Abschluss der jeweiligen Module wird die in der Studiengangspezifischen Anlage aufgeführte Anzahl von Credits/Anrechnungspunkte (ECTS/ European Credit Transfer System) dem Punktekonto des Studierenden gutgeschrieben.
- (6) Module, die ausschließlich oder überwiegend praktische Abschnitte umfassen, können ohne Benotung mit „Bestanden/Nichtbestanden“ oder mit einer Teilnahmebescheinigung bewertet werden.
- (7) Die Form und die Bearbeitungszeit der abzuliegenden Prüfungsleistungen und Prüfungsteilleistungen legen die Prüfenden mit Beginn der Module bzw. der Veranstaltungen fest; die Studierenden werden entsprechend informiert.
- (8) In Modulen oder Teilmodulen, in denen der Leistungsnachweis ausschließlich aus einer

Teilnahmebescheinigung besteht, dürfen maximal drei Unterrichtstermine bzw. 20 % einer geblockten Lehrveranstaltung versäumt werden. Bei Nachweis von triftigen Gründen für die Teilnahmeversäumnisse, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden über eine Ausnahme von dieser Regelung. In Modulen oder Teilmodulen, die mit einer Prüfungsleistung abschließen, dürfen darüber hinaus für interne Erhebungen Anwesenheitslisten geführt werden. Die Benotung der Studierenden bleibt davon unberührt.

- (9) In der Studienordnung, ABK Nr. 218 vom 08.05.2013 des Fachbereichs Design sind die zu jedem Modul nachzuweisenden ECTS-Anrechnungspunkte, sowie die Lehrgebiete und Prüfungsleistungen festgelegt. Die detaillierte Darstellung der geforderten Leistungen in einem Modul erfolgt im Modulkatalog, die an geeigneter Stelle veröffentlicht werden.
- (10) Die Prüfungen sind so zu gestalten, dass die Studierenden sie innerhalb der Regelstudienzeit ablegen können.
- (11) Entsprechend der Aufgabe der Hochschulen nach § 22 Abs. 1 BbgHG sind die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen. Ihnen werden auf Antrag, die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsbedingungen eingeräumt. Der/die Behinderterbeauftragte der Fachhochschule ist zu beteiligen.

## § 8

### Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In mündlichen Prüfungsleistungen in Form von Fach- bzw. Prüfungsgesprächen weisen die Studierenden nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, dass sie ggf. durch die Präsentation der Studienarbeiten die Aufgaben, welche sie bearbeitet haben, mit künstlerisch-gestalterischen Mitteln oder wissenschaftlich-theoretisch lösen können und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungsleistungen wird ferner festgestellt, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen oder über ein profundes fachspezifisches Wissen verfügen.
- (2) Als mündliche Prüfungsleistungen gelten Fach- und Prüfungsgespräche, Kolloquien, Vorträge, Referate und andere adäquate Formen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen abgelegt.
- (4) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel zwischen 20 und 45 Minuten, bei Gruppenprüfungen mindestens jedoch 15 Minuten je Studierender oder Studierendem.

## § 9

### Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In schriftlichen Prüfungsleistungen weisen die Studierenden nach, dass sie in begrenzter Zeit bzw. in Klausuren mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen wissenschaftlichen und professionellen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Ferner wird festgestellt, ob die Studierenden über das notwendige Grundlagenwissen verfügen. In der Hausarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit in der Lage sind, eine Fachaufgabe oder ein Themengebiet wissenschaftlich-theoretisch oder/und künstlerisch-gestalterisch selbständig und umfassend zu bearbeiten und angemessene Ergebnisse zu entwickeln. Schriftliche Prüfungsleistungen können in besonderen Fällen auf Antrag in englischer Sprache erbracht werden.
- (2) Als schriftliche Prüfungsleistungen gelten Klausuren, Hausarbeiten, schriftliche Bearbeitungen von Übungs- und Lernaufgaben, Literaturberichte oder Dokumentationen, Arbeitsberichte, Online-Präsentationen und andere gleichwertige Formen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeiten oder Einzelarbeiten erfolgen. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Klausuren sind nur als Einzelleistung zu erbringen.
- (4) Die Bearbeitungszeit von Klausuren dauert mindestens 90 Minuten, maximal 180 Minuten. In Online-Veranstaltungen kann die Übersendung schriftlicher Prüfungsleistungen in digitaler Form erfolgen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel bis zum Beginn des nächsten Semesters zu bewerten.

## § 10

### Projektarbeit und Projektwochen

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Einmal im Jahr finden bis zu drei Wochen lang interdisziplinäre Projektwochen statt. Die Pro-

jektwochen dienen dazu, die fachtheoretisch und -praktisch erlangten Kenntnisse anhand einer gestellten Aufgabe im Team gemeinsam zu überprüfen. Am Ende findet eine fachbereichsübergreifende Präsentation aller Ergebnisse statt.

### **§ 11**

#### **Präsentation und Kolloquium**

- (1) Durch die Präsentation der Studienarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Aufgaben, welche sie bearbeitet haben, mit künstlerisch-gestalterischen Mitteln oder wissenschaftlich-theoretisch lösen können. Sie stellen die Studienarbeiten vor. Das Kolloquium ist ein Fachgespräch über die Studienarbeiten zwischen der/den Prüferinnen/Prüfern und der/dem Studierenden.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen der modulübergreifenden Prüfungen „I/6 Kolloquium“ stattfinden sowie die Präsentationen und Kolloquien der Bachelor- und Masterprüfung werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers, die/der die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 4 erfüllt, als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Gesamtdauer sollte 1 Stunde nicht überschreiten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (3) Es sind die Gegenstände, der Verlauf sowie das Ergebnis der mündlichen Prüfung in einem Protokoll festzuhalten, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Abweichende Meinungen sind mit aufzunehmen. Die Note wird entsprechend § 17 Abs. 1 bis 3 bzw. 5 festgesetzt.
- (4) Präsentation und Kolloquium sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse öffentlich stattfinden und vorrangig sollen Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Studierenden. In Ausnahmefällen und auf rechtzeitig schriftlich begründetem Antrag des Studierenden kann die/der Prüfende/n die Öffentlichkeit ausschließen.

### **§ 12**

#### **Zwischenprüfung in den Bachelorstudiengängen I/6 Kolloquium**

- (1) Die Zwischenprüfung umfasst die studiengangsspezifisch geforderten Basismodule und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung „I/6 Kolloquium“ und führt in der Regel zum Übergang in den 2. Studienabschnitt. Das Erreichen des Studienziels und die Kenntnis studiengangsspezifischer sowie fach- und modulübergreifender Zusammenhänge in der Gestaltung haben die Studierenden durch die Prüfung „I/6 Kolloquium“, eine Präsentation und Kolloquium gemäß § 11 Abs. 2 zum Ende des 1. Studienabschnitts nachzuweisen, indem sie eine Zusammenstellung eines repräsentativen Querschnitts von Studienleistungen aller Basismodule sowie Arbeiten, die darüber hinaus ihre Qualifikation als Designer belegen, im Rahmen dieser Präsentation mit anschließendem Kolloquium und der Abgabe einer Dokumentation in analoger und digitaler Form vorweisen. Die Prüfung bezieht sich auf den Inhalt mehrerer Module bzw. auf den ganzen 1. Studienabschnitt und soll die Kompetenz modulübergreifenden Denkens darlegen.
- (2) Ein repräsentativer Querschnitt gemäß Abs. 1 umfasst für die Prüfung „I/6 Kolloquium“ Studienleistungen aus den Basismodulen:  
I/1 Gestaltungsgrundlagen  
I/2 Fachorientierung  
I/3 Theorie  
I/4 Werkstattpraxis  
I/5 Projekt & Perspektive  
Auf Wunsch des Prüflings können weitere Leistungen/Arbeiten berücksichtigt werden.
- (3) Durch die Prüfung „I/6 Kolloquium“ sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des 1. Studienabschnitts erreicht haben und dass sie insbesondere die inhaltlichen, gestalterischen und wissenschaftlichen Grundlagen ihres Faches sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.
- (4) Die Bewertung der Prüfung gemäß Abs. 1 bis 3 erfolgt auf Grund der Einschätzung des Grades der Entwicklung der künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten, die die/der Studierende über den zu Grunde gelegten Zeitraum genommen hat sowie auf Grund der Gestaltung und Durchführung der Präsentation, der Dokumentation und des Nachweises, die erworbenen Fähigkeiten im prozessualen oder kausalen Zusammenhang darzustellen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur modulübergreifenden Prüfung „I/6 Kolloquium“ ist schriftlich, innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen, im Prüfungsamt zu stellen. Der Antrag enthält:

- a) eine Erklärung darüber, ob die/der Studierende bereits eine Vordiplom-, Zwischen- oder äquivalente Prüfung bzw. eine Bachelor- oder Diplomprüfung im Studiengang „Kommunikationsdesign“, „Produktdesign“ oder „Interfacedesign“ nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
- b) ob sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn die geforderten studiengangsspezifischen Modulprüfungen im Prüfungsamt vorliegen. Die fachspezifischen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung „I/6 Kolloquium“ sind den Besonderen Bestimmungen (Teil 2) zu entnehmen. Über die Nachreichung einzelner Nachweise zu den Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die Prüfung „I/6 Kolloquium“ kann nur ablegen, dessen Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt worden ist.

### § 13

#### **Abschlussarbeit: Bachelor- und Masterarbeit**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des jeweiligen Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign, Produktdesign und Interfacedesign. Durch die Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des Studiums erreicht haben und in der Lage sind, Problemstellungen im Design künstlerisch-gestalterisch und/oder theoretisch selbständig zu lösen. Dabei sollen sie gestalterische Reflexion und methodische Sicherheit nachweisen. Die Bachelorarbeit besteht aus (1.) der Werkschau und deren Dokumentation sowie (2.) der Thesis und deren Dokumentation. Die Werkschau ist eine Zusammenstellung eines repräsentativen Querschnitts von Studienleistungen in der Regel aus dem 2. Studienabschnitt, die die Qualifikation als Designer belegen. Die Thesis besteht aus der eigenständigen theoretischen und gestalterischen Bearbeitung eines Themas oder Projekts, das sich mit einer designrelevanten Problemstellung und deren Bearbeitung befasst sowie deren Dokumentation. Die Dokumentation besteht aus der Beschreibung der Ausgangsfrage, deren Kontextualisierung sowie Darstellung der Relevanz in Bezug auf

das Fachgebiet. Weiterhin sollen gestalterische Umsetzungsansätze entwickelt werden. Die Bearbeitung der Bachelorarbeit erfolgt studienbegleitend und die Prüfung wird in der Regel mit Abschluss des achten Semesters abgelegt.

(2) Die Masterprüfung bildet den erweiterten berufsqualifizierenden künstlerisch-wissenschaftlichen Abschluss des Masterstudiengangs mit den Studienschwerpunkten Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign. Durch die Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des Masterstudiums erreicht haben und, dass sie zusätzliche und profunde Fähigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebiet des Interfacedesign, Kommunikationsdesign oder Produktdesign erworben haben, die es ihnen im besonderen Maße ermöglichen, in der beruflichen Praxis und Theorie im In- und Ausland innovative Aufgaben im künstlerisch-gestalterischen oder wissenschaftlich-theoretischen Bereich auszufüllen und produktiv weiterzuentwickeln. Darüber hinaus sollen die Studierenden in der Lage sein, komplexe Zusammenhänge ihres Faches rechtzeitig zu erfassen und angemessene Reaktionen unter Beachtung von Folgewirkungen zu entwickeln. Die Masterarbeit besteht in der Regel aus einer gestalterischen Arbeit mit einem darauf bezogenen theoretischen Anteil und einer Dokumentation der Arbeitsschritte und -ergebnisse. Es können auch wissenschaftlich-theoretische Abschlussarbeiten zugelassen werden. Die Bearbeitung der Masterarbeit erfolgt studienbegleitend und die Prüfung wird in der Regel mit Abschluss des zweiten Semesters abgelegt.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt für

- a) die Bachelorarbeit drei Monate;
- b) die Masterarbeit sechs Monate.

Wird das Masterstudium während der Bearbeitungszeit unterbrochen, z.B. aufgrund eines Urlaubssemesters wird die Zeit der Unterbrechung nicht auf die Bearbeitungszeit der Masterarbeit angerechnet.

### § 14

#### **Antrag, Ausgabe und Abgabe der Bachelor- und Masterarbeit**

(1) Voraussetzung für den Antrag zur Bachelor- oder Masterarbeit ist von der/dem Studierenden termingerecht schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Die Anmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss vor Ende des dem Bearbeitungssemester vorausgehenden Semesters per Aushang bekannt gegeben.



- (2) Der Antrag muss enthalten:
  - a) einen Themenvorschlag,
  - b) bei Gruppenarbeiten, einen Themenvorschlag mit explizit eigenständiger Schwerpunktsetzung,
  - c) bei den Masterarbeiten, den Vorschlag für die Erstgutachterin/den Erstgutachter und die Zweitgutachterin/den Zweitgutachter und deren Einverständnis mit dem Themenvorschlag (bei den Bachelorarbeiten werden die Erst- und Zweitgutachterinnen/Erst- und Zweitgutachter i.d.R. vom Prüfungsausschuss bestellt),
  - d) eine Erklärung darüber, ob eine Abschlussprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden ist oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren gleicher Art an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang läuft.
- (3) Voraussetzung für den Antrag zur Bachelorarbeit ist der Nachweis der studiengangsspezifisch geforderten Prüfungsleistungen von mind. 210 ECTS-Punkten gemäß Studienordnung, ABK Nr. 218 vom 08.05.2013 einschließlich der Kolloquiumsprüfung I/6 gemäß § 12 und aus der Modulgruppe II/3 der Nachweis des Praktikums gemäß Praktikumsordnung, ABK Nr. 220 vom 08.05.2013. Weiteres ist den Besonderen Bestimmungen (Teil 2) zu entnehmen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Zulassungsantrag, insbesondere über den Themenvorschlag und bestellt die Erst- und Zweitgutachterin/den Erst- und Zweitgutachter für die Bachelor- oder Masterarbeit.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe und vorgegebener Abgabetermin sind aktenkundig zu machen. Die Abgabefrist kann nur bei eigener Krankheit oder bei Krankheit eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes oder in anderen begründeten Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt bei Bachelorarbeiten i. R. maximal vier Wochen und bei Masterarbeiten i.R. maximal acht Wochen. In besonderen Fällen behält sich der Prüfungsausschuss eine Verlängerung über die vier bzw. acht Wochen hinaus auf Antrag vor. Bei Überschreitung der Verlängerungsfrist bei der Bearbeitung der Bachelor- oder Masterarbeit wegen nachgewiesener Krankheit wird das Thema der Arbeit automatisch abgebrochen, ohne dies zu bewerten. Nach Genesung kann sofort ein Neuantrag mit einem neuen Thema gestellt werden.
- (6) Der Anspruch auf die Ablegung der Bachelor- oder Masterarbeit erlischt – mit der Rechtsfolge des § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam in der Fassung vom 5.8.2003 - wenn der/die Studierende, aus Gründen, die er/sie selber zu vertreten hat, die Bachelorarbeit nicht spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Regelstudienzeit angemeldet oder nicht spätestens drei Jahre nach Ablauf der Regelstudienzeit die Prüfung einschließlich eventuell erforderlicher Wiederholungen abgeschlossen hat bzw. die Masterarbeit nicht spätestens ein Jahr nach Ablauf der Regelstudienzeit angemeldet oder nicht spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Regelstudienzeit die Prüfung einschließlich eventuell erforderlicher Wiederholungen abgeschlossen hat. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag diese Frist bei Vorliegen triftiger Gründe verlängern. Vor der Exmatrikulation ist der/dem Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren.
- (7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor- und Masterarbeit müssen so gestellt sein, dass die festgelegte Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nach Zustimmung der/des Erstgutachterin/Erstgutachters nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder geändert werden.
- (8) Bachelor- oder Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 in Verbindung mit den Bestimmungen in den jeweiligen Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen erfüllt. In Abstimmung mit der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter können Bachelor- oder Masterarbeiten auch in englischer Sprache erstellt werden. Abschlussarbeiten, die in englischer Sprache vorgelegt werden, ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (9) Die Dokumentation der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist in analoger und digitaler Form in dreifacher Ausfertigung fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (10) Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel sowie Zitate kenntlich gemacht und benutzt haben.
- (11) Wird die Bachelor- oder Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, abgesehen des Falles gemäß § 20 Abs. 2.

### **§ 15**

#### **Bewertung und Wiederholung der Bachelor – und Masterarbeit**

- (1) Die Bachelor- und Masterarbeit ist in der Regel von den Erst- und Zweitgutachterinnen/Erst- und Zweitgutachtern zu bewerten.
- (2) Alle Bestandteile der Bachelor- und Masterarbeit einschließlich der Dokumentation und theoretischen Teile unterliegen der Bewertung nach gestalterischen und wissenschaftlichen Kriterien, die in einer Note gemäß § 17 Abs. 1 ausgedrückt wird. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Bachelor- und Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.
- (3) Die schriftliche Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgt durch ein Gutachten i.d.R. der Erstgutachterin/des Erstgutachters, das von der Zweitgutachterin/von dem Zweitgutachter in seiner Richtigkeit bestätigt wird. Schließt sich die Zweitprüferin/der Zweitprüfer der Bewertung der Gutachterin/des Gutachters nicht an, ist die abweichende Bewertung inhaltlich zu begründen. In den Bachelorstudiengängen kann hierzu ein formalisiertes Gutachten, dass der Prüfungsausschuss zur Verfügung stellt, verwendet werden. Die Gutachten sind innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Bachelor- bzw. Masterkolloquiums dem Prüfungsamt zuzustellen.
- (4) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- bzw. Masterarbeit in der in § 14 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Das Original des gestalterischen Teils der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird den Studierenden auf Antrag nach der Prüfung ausgehändigt.

### **§ 16**

#### **Präsentation und Kolloquium der Bachelor – und Masterarbeit**

- (1) Bis zur Präsentation der Bachelor- oder Masterarbeit und dem Kolloquium müssen alle geforderten Modulprüfungen, die den jeweiligen Besonderen Bestimmungen (Teil 2) zu entnehmen sind, vorliegen. Die Bachelor- oder Masterarbeit wird in einer Präsentation, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung überprüft wird, zur Diskussion gestellt. Prä-

sentation und Kolloquium sind hochschulöffentlich; es gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Teilnahme an einer Ausstellung von Bachelor- und Masterarbeit zum Bestandteil der Präsentation der Abschlussarbeit erklären.
- (3) Die Präsentation und das Kolloquium werden von einer Prüfungskommission bewertet, die bei der Bachelorarbeit i.d.R. aus der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und mind. einer weiteren Prüfungsperson gemäß § 6 Abs. 3 bzw. 4 und bei der Masterarbeit i.d.R. aus Erst- und Zweitgutachterinnen/Erst- und Zweitgutachtern bestehen soll. Die Prüfung findet als Einzelprüfung bzw. bei Gruppenarbeiten auf Antrag als Gruppenprüfung statt. Sie dauert in der Regel je Studierender/Studierendem mindestens 20 Minuten, maximal 45 Minuten. Die Note für die Präsentation und das Kolloquium der Bachelor- oder Masterarbeit werden der/dem Studierenden im Anschluss an das Kolloquium und unter Ausschluss der Öffentlichkeit mündlich mitgeteilt.
- (4) Für die Notenbildung gilt § 17 Abs. 2 entsprechend. Diese Note fließt gemäß § 18 Abs. 1 oder 2 in die Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit mit ein.
- (5) Die Gegenstände, der Verlauf sowie das Ergebnis der Präsentation sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Abweichende Meinungen sind mit aufzunehmen.

### **§ 17**

#### **Bewertung der studienbegleitenden Prüfungs- und Prüfungsteilleistungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für eine notenbezogene Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
  - 2 = gut = eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
  - 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
  - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
  - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (2) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an der Beurteilung einer Prüfungsleistung zu einer Modul- bzw. Abschlussprüfung beteiligt, so ergibt sich die Endnote aus dem Durchschnitt der

von den Prüferinnen/Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Falls die beiden Noten um mehr als 2,0 voneinander abweichen, so ist eine dritte prüfende Person heranzuziehen. Die Endnote wird dann aus dem Mittelwert der drei Noten der drei Prüferinnen/Prüfer berechnet.

- (3) Wird ein Modul mit einer Einzelleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Abs. 1 und 2 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Andernfalls errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsteilleistungen. Gleiches gilt für die Gruppenmodule.
- (4) Die Gesamtnote des 1. Studienabschnitts in den Bachelorstudiengängen errechnet sich aus der Note der Modulprüfung „I/6 Kolloquium“ und dem Notendurchschnitt der übrigen geforderten Basismodule. Hierbei gehen die Note der Modulprüfung „I/6 Kolloquium“ zu 40 % und der Durchschnitt der übrigen Modulnoten zu 60 % in die Berechnung ein. Jede benotete Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden
- (5) Zur differenzierten Bewertung einer Leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (6) Bei der Bildung von Noten gemäß Abs. 4 bis 6 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote nach Abs. 4 und § 18 lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut  
 Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut  
 Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend  
 Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

- (7) Auf Wunsch einer/eines Studierenden können bzw. bei künftig hochschulrechtlich verpflichtender Anwendung dieses Bewertungssystems wird die Gesamtnote der Abschlussprüfung durch eine ECTS-Note ergänzt werden. Die ECTS-Note bzw. die Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die Studierenden erhalten folgende Noten:

**ECTS-Note**

A	die besten 10%	Hervorragend	Excellent
B	die nächsten 25%	Sehr gut	Very good
C	die nächsten	Gut	Good

	30%		
D	die nächsten 25%	Befriedigend	Satisfactory
E	die nächsten 10%	Ausreichend	Sufficient
FX/F	nicht bestanden	Nicht bestanden	Fail

**§ 18**

**Gesamtnoten und Bestehen der Bachelor- und Masterprüfung**

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Notendurchschnitt der geforderten Vertiefungsmodule des 2. Studienabschnitts (50%) laut Studienordnung (STO ABK Nr. 218) und der Bachelorarbeit mit ihrer Präsentation und Kolloquium (50%).

Dabei werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Noten des Vertiefungsmoduls >I/1 Entwurf<	35 %
Noten des Vertiefungsmoduls >II/2 Theorie<	15 %

Note der Bachelorarbeit

Werkschau und Dokumentation	10%
Thesis und Dokumentation	30%
Präsentation und Kolloquium	10%

- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Notendurchschnitt der geforderten Aufbaumodule des 3. Studienabschnitts (40%) laut Studienordnung, ABK Nr. 218 vom 08.05.2013 und der Masterarbeit mit ihrer Präsentation und Kolloquium (60%).

Dabei werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Noten des Aufbaumoduls >Modul III/1 Labor<	25 %
Noten des Aufbaumoduls >II/2 Theorie<	15 %

Note der Masterarbeit

Masterarbeit	50%
Präsentation und Kolloquium	10%

Die Feststellung der jeweiligen Gesamtnote erfolgt gemäß § 17 Abs. 6.

- (3) Bei der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" laut § 17 Abs. 6 das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die jeweilige Abschlussarbeit, Bachelor- bzw. Masterarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Abschlussprüfung, Bachelor- bzw. Masterprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

- (4) Jede benotete Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist

auch dann nicht bestanden, wenn die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

### **§ 19 Wahlfächer**

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den festgelegten Teilmodulen oder Modulen einer Prüfung unterziehen (Wahlfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Teilmodulen oder Modulen wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Modul- oder Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende den Abgabetermin einer Prüfungsleistung ohne triftige Gründe überschreiten, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Abnahme der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung gemäß § 9 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen innerhalb von drei Werktagen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn einer Prüfung am Prüfungstag selbst, sind die Gründe unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings oder die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder

teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihnen gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes kann verlangt werden.

- (4) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet; § 17 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. Nach zweimaliger Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen geht der Prüfungsanspruch insgesamt – mit der Rechtsfolge des § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam in der Fassung vom 5.8.2003 - verloren. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stören, können von den jeweils Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Die Studierenden können innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 21 Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet oder „mit Erfolg“ absolviert ist.
- (2) Beinhaltet eine Modulprüfung mehrere Prüfungsleistungen, so sind nur die nicht bestanden Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (3) Die Zwischenprüfung einschließlich der modulübergreifenden Prüfung „I/6 Kolloquium“ ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (4) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn alle entsprechend dem Studiengang in den Besonderen Bestimmungen (Teil 2) genannten Module bestanden sind.
- (5) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn
  1. die Arbeit bzw. im Falle einer Gruppenarbeit, der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden, nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 7 entspricht.

2. die Studierenden die Arbeit aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht abliefern oder von ihr zurücktreten.
3. der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Studierenden eine Täuschung begangen haben oder die Versicherung nach § 14 Abs. 10 unwahr ist.

Im Fall von Satz 1 Nr. 3 geht der Anspruch auf eine weitere Prüfung verloren.

- (6) Haben die Studierenden eine Modulprüfung oder die Bachelor- oder Masterarbeit endgültig nicht bestanden, so erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Haben die Studierenden die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erreichten Anrechnungspunkte enthält.

#### **§ 22 Wiederholung**

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen von Modulen oder Teilmodulen können nicht wiederholt werden.
- (2) Jede Prüfungsleistung die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann höchstens zweimal wiederholt werden, mit Ausnahme der modulübergreifende Prüfung „1/6 Kolloquium“ sowie die Bachelor- oder Masterarbeit. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (3) Die modulübergreifende Prüfung „1/6 Kolloquium“ sowie die Bachelor- oder Masterarbeit können nur einmal wiederholt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von einem Semester nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgeschlossen sein. Versäumt die/der Studierende, sich innerhalb von einem Semester nach einer nicht bestandenen Prüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, geht der Prüfungsanspruch – mit der Rechtsfolge des § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam in der Fassung vom 5.8.2003 – verloren, es sei denn, die/der Studierende weist nach, dass sie/er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag die Wiederholungsfrist verlängern.

#### **§ 23**

#### **Ungültigkeit von Bachelor- oder Master-Prüfung und von Modulprüfungen**

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich oder nach Aushändigung der Leistungsbescheinigung bekannt, so können die Noten entsprechend berichtigt werden und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten und wird diese Tatsache erst nachträglich oder nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Haben Studierende die Teilnahme an einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Prüfung für „nicht ausreichend“ erklärt wird.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die unrichtige Leistungsbescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- oder Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Leistungsbescheinigung ausgeschlossen.

#### **§ 24**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie vergleichbaren Leistungen**

- (1) Der in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer Prüfung erbrachte Nachweis der studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung kann, wenn er sich nicht wesentlich unterscheidet, anerkannt werden.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Hochschule eines Vertragsstaates der Lissabon Konvention erbracht wurden, werden angerechnet, sofern sie sich in Inhalt, Umfang und Niveau nicht wesentlich von den in der betreffenden Studiengang vorgesehenen Prüfungsleistungen unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und -bewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen vorzunehmen. Bei Nicht-Anrechnung besteht eine Begrün-

- dungspflicht der Hochschule entsprechend der Lissabon-Konvention.
- (3) Für die Feststellung der unwesentlichen Unterscheidung von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die einschlägigen Äquivalenzvereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) oder zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die unwesentliche Unterscheidung. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent der Gesamtstudienleistung anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei ist mindestens eines der folgenden Anrechnungsverfahren zu berücksichtigen:
- Standardisierte Anrechnung von Aus- und Weiterbildungen für den Regelfall;
  - Individuelle Anrechnung von Qualifikationen aus Aus- und Weiterbildungen;
  - Individuelle Anrechnung von informell erworbenen Kompetenzen.
- (5) Einschlägige Fachpraktika laut Praktikumsordnung des Fachbereichs Design, ABK Nr. 220 vom 08.05.2013 und berufspraktische Tätigkeiten werden, wenn sie sich nicht wesentlich unterscheiden, angerechnet.
- (6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Modul- und Gesamtnoten einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird bei eindeutig positivem Abschluss der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Modul- und Gesamtnote nicht berücksichtigt. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Zur Förderung des internationalen Austauschs ist bei der Anrechnung im Ausland erworbener Leistungen durch FHP-Studierende am Fachbereich Design im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden. Bei Nicht-Anrechnung besteht eine Begründungspflicht der Hochschule entsprechend der Lissabon-Konvention.
- (8) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 7 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vom Studierenden beizubringen.
- (9) Sollte der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden die Gleichwertigkeit anderer

Leistungen feststellen, sind diese Leistungen ggf. mit Auflagen anzuerkennen und eine entsprechende Anzahl von Leistungspunkten zu vergeben.

- (10) Der Prüfungsausschuss kann Richtlinien für die Anrechnung beschließen.

### **§ 25 Bachelor-/Mastergrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelor- oder Masterprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) oder „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“) verliehen.

### **§ 26 Zeugnis, Diploma Supplement**

- (1) In den Bachelorstudiengängen wird über den bestandenen 1. Studienabschnitt gemäß § 12 Abs. 1 und innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der erbrachten und geforderten Prüfungsleistungen der Basismodule, die Modulnote „1/6 Kolloquium“ und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 5 enthält. Das Zeugnis ist von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.
- (2) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung stellt die Fachhochschule unverzüglich, möglichst aber innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis aus. Das Zeugnis enthält:
1. Thema und Note der Bachelor- oder Masterarbeit,
  2. Modulbezeichnungen und Noten der Modulprüfungen,
  3. in den Bachelorstudiengängen und auf Antrag der Studierenden die Institution bei der das/die Praktika absolviert wurde/n,
  4. die Gesamtnote; es gilt § 17 Abs. 6-8.
  5. Auf Antrag der Studierenden werden ferner Wahlmodule (Zusatzmodule) und ihre Noten im Zeugnis ausgewiesen. Bei Ermittlung der Gesamtnote finden diese Noten keine Berücksichtigung.
- (3) Das Abschlusszeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Zeugnisses, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und

HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

- (5) Die dafür notwendigen Angaben hat der/die Studierende bei der zeugnisausstellenden Stelle vorzulegen. Auf Antrag der/des Studierenden werden besondere Aktivitäten, z. B. Mitarbeit in Hochschulgremien, ergänzt.

#### **§ 27**

##### **Bachelor-/Masterurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Bachelor-/Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts (B. A.) oder Master of Arts (M. A.) beurkundet.
- (2) Die Bachelor-/Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs und der Präsidentin/dem Präsidenten der Fachhochschule Potsdam unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

#### **§ 28**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss der Prüfungsverfahren bzw. der Bachelor-/Masterpräsentation wird der Absolventin/dem Absolventen innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, ist nach Ablegung der jeweiligen Modulprüfung gestattet. Den Studierenden werden Ergebnisse von Modulteilleistungen vor Abschluss der Modulprüfung bekannt gegeben.
- (3) Im Fall des Widerspruches während des laufenden Prüfungsverfahrens gegen die Bewertung einer Modulteilleistung kann die Studentin/der Student bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzeitige Einsichtnahme in die zugehörigen Prüfungsunterlagen beantragen.

### **Abschnitt III: Einstufungsprüfung für Bachelorstudiengänge**

#### **§ 29**

##### **Zweck und Antrag zur Einstufungsprüfung/Zuständigkeit**

- (1) Studienbewerberinnen/Studienbewerber können in ein höheres Fachsemester des jeweiligen Studienganges eingestuft werden, wenn durch die Einstufungsprüfung gemäß § 24 Abs. 1 BbgHG nachgewiesen wird, dass sie über hierfür ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.
- (2) Zur Einstufungsprüfung werden nur Bewerberinnen/Bewerber mit Hochschul- oder Fachhochschulreife zugelassen.
- (3) Einstufungsprüfungen können nur für die Bachelorstudiengänge vorgenommen werden.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist von den Bewerberinnen/Bewerbern schriftlich bis zum 1. April bzw. 1. Oktober eines Jahres an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (5) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. ein Lebenslauf, Arbeitsproben und Portfolio mit Angaben, in welcher Weise die für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Berufsfeld des Designs erworben wurden,
  2. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hoch- oder Fachhochschulreife,
  3. der Nachweis einer praktischen Tätigkeit in einer einschlägigen Einrichtung im Umfang von mindestens 22 Wochen, die Praxisstellen müssen den Erfordernissen der Praktikumsordnung entsprechen,
  4. ggf. beglaubigte Kopien der Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort weiterer beruflicher Tätigkeiten und Zeugnisse über eine abgeschlossene Berufsausbildung,
  5. ein Nachweis über eventuelle berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
  6. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits früher bei einer Fachhochschule ein Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gestellt wurde,
  7. eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg bereits früher im angestrebten Studiengang ein Studium begonnen wurde und eine Prüfung erfolgt ist.
- (6) Im Antrag ist anzugeben in welches Semester die Einstufung angestrebt wird. Führt die Anrechnung bereits zur Einstufung in das angestrebte Semester unterbleibt eine Einstufungsprüfung.
- (7) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er ist ver-

verantwortlich für den Inhalt und den organisatorischen Ablauf der Prüfung. Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung werden sinngemäß auf die Einstufungsprüfung angewendet. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.

- (8) Bewerberinnen/Bewerber, die in den Bachelorstudiengängen am Fachbereich Design bereits studiert haben und bei denen die Voraussetzungen für eine Wiedereinschreibung nicht vorliegen, können zur Einstufungsprüfung in diesem Studiengang nicht mehr zugelassen werden.
- (9) Über die Zulassungsentscheidung zur Einstufungsprüfung erteilt der Prüfungsausschuss den Bewerberinnen/Bewerbern einen schriftlichen Bescheid. Wird die Bewerberin/der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, enthält der Bescheid ggf. die Mitteilung, ob und welche Zulassungsbeschränkungen für den angestrebten Studiengang, bezogen auf die einzelnen Semester bestehen. Der Bescheid berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Nach dem Ergebnis der Prüfung wird die Bewerberin/der Bewerber in einen entsprechenden Abschnitt des Studienganges eingestuft und kann sich um die Zulassung zum Studium in dem betreffenden Studienabschnitt bewerben.
- (11) Die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums erlischt, wenn sich die Bewerberin/der Bewerber nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Einstufungsprüfung immatrikuliert hat. In besonderen Ausnahmefällen kann diese Frist vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

## TEIL 2 BESONDERE BESTIMMUNGEN

### Abschnitt IV:

#### Studiengangsspezifische Bestimmungen

##### § 30

#### Zulassungsvoraussetzung zur modulübergreifende Prüfung „I/6 Kolloquium“

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung „I/6 Kolloquium“ in den Bachelorstudiengängen sind der Nachweis folgender erfolgreich absolvierter Prüfungsleistungen
  - a) aus der Modulgruppe I/1 Gestaltungsgrundlagen
    - 3 Prüfungsleistungen aus den Modulen Elementare Grundlagen, davon max. 2 aus einem Modul,

- 1 Prüfungsleistung aus dem Modul Atelier,
  - b) aus der Modulgruppe I/2 Fachorientierung  
4 Prüfungsleistungen, davon mind. 2 aus dem eigenen Studiengang (keine Mehrfachbelegung möglich),
  - c) aus der Modulgruppe I/3 Theorie  
2 Prüfungsleistungen, aus 2 unterschiedlichen Modulen,
  - d) aus der Modulgruppe I/4 Werkstattpraxis  
3 Prüfungsleistungen, jeweils aus 3 unterschiedlichen Laboren bzw. Werkstätten,
  - e) aus der Modulgruppe I/5 Projekt & Perspektive  
3 Prüfungsleistungen, davon mind. 1 aus dem Modul Projektwochen.
- (2) Mit der erfolgreichen Ablegung der studienbegleitenden Modulprüfung „I/6 Kolloquium“ gemäß § 12 und den vorausgesetzten Prüfungsleistungen der Basismodule gemäß Abs.1 schließt in der Regel zum Ende des 3. Semesters der erste Studienabschnitt ab. Weiteres ist § 12 zu entnehmen.

##### § 31

#### Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung sind der Nachweis der erfolgreich absolvierten Kolloquiumsprüfung I/6 gemäß § 12 und folgender erfolgreich absolvierter Prüfungsleistungen
  - a) aus der Modulgruppe II/1 Entwurf/Projekt bzw. Entwurf/Fachvertiefung mit mind. 50 Credits aus dem eigenen Studiengang
    - 1 Prüfungsleistungen aus den Modulen Entwurf/Projekt und 6 Prüfungsleistungen aus den Modulen Entwurf/Fachvertiefung oder
    - 2 Prüfungsleistungen aus den Modulen Entwurf/Projekt und 4 Prüfungsleistungen aus den Modulen Entwurf/Fachvertiefung oder
    - 3 Prüfungsleistungen aus den Modulen Entwurf/Projekt und 2 Prüfungsleistungen aus den Modulen Entwurf/Fachvertiefung,
  - b) aus der Modulgruppe II/2 Theorie  
3 Prüfungsleistungen, davon max. 2 aus einem Modul
  - c) aus der Modulgruppe II/3 Praxis und Perspektive  
3 Prüfungsleistungen, davon ist Pflicht der Nachweis des Fachpraktikums (Module Praxissemester und Bericht =30 Credits) gemäß Praktikumsordnung, ABK Nr. 220 vom 08.05.2013.
- (2) Bis zur Präsentation der Bachelorarbeit und dem Kolloquium müssen alle geforderten Modulprüfungen gemäß Abs. 1 im Prüfungsamt vorliegen. Weiteres ist § 16 zu entnehmen.



### **§ 32**

#### **Zulassungsvoraussetzung zur Masterprüfung**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung sind der Nachweis folgender erfolgreich absolvierter Prüfungsleistungen
  - a) 1 Prüfungsleistungen aus der Modulgruppe III/1 Labor/ Entwurfsstrategien
  - b) 3 Prüfungsleistungen aus der Modulgruppe III/2 Theorie, davon
    - 1 aus den Modulen Design-/Medientheorie, Designgeschichte oder Designmanagement und
    - 2 aus dem Modul Thesisentwicklung (unbenotet)
  - c) 1 Prüfungsleistung aus der Modulgruppe III/3 Tutoring
- (2) Bis zur Präsentation der Masterarbeit und dem Kolloquium müssen alle geforderten Modulprüfungen gemäß Abs. 1 im Prüfungsamt vorliegen. Weiteres ist § 16 zu entnehmen.

#### **Abschnitt V: Inkrafttreten**

### **§ 33**

#### **Übergangsregelung**

- (1) Die Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen gelten für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 oder später aufnehmen.
- (2) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können auch Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung fortführen und die Prüfungen ablegen.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt für die einzelnen Fächer bzw. Module, bei denen die Regelungen dieser Ordnung von früheren Ordnungen abweichen, Übergangsvorschriften, insbesondere für die in Abs. 2 erwähnten Studierenden.

### **§ 34**

#### **Inkrafttreten**

Die vorliegende Ordnung mit ihren Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas  
Präsident

Potsdam, den 18.08.2014